

Amtsblatt der Gemeinde Bönen

Jahrgang
2015

Nr.
2

Ausgabetag
11.03.2015

Inhaltsübersicht

Gegenstand	Seite
Öffentliche Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Vitalishof“	4
Öffentliche Bekanntmachung Lärmaktionsplanung Stufe 2 - Bürgerbeteiligung zur Lärmaktionsplanung startet	7

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.

Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Vitalishof“

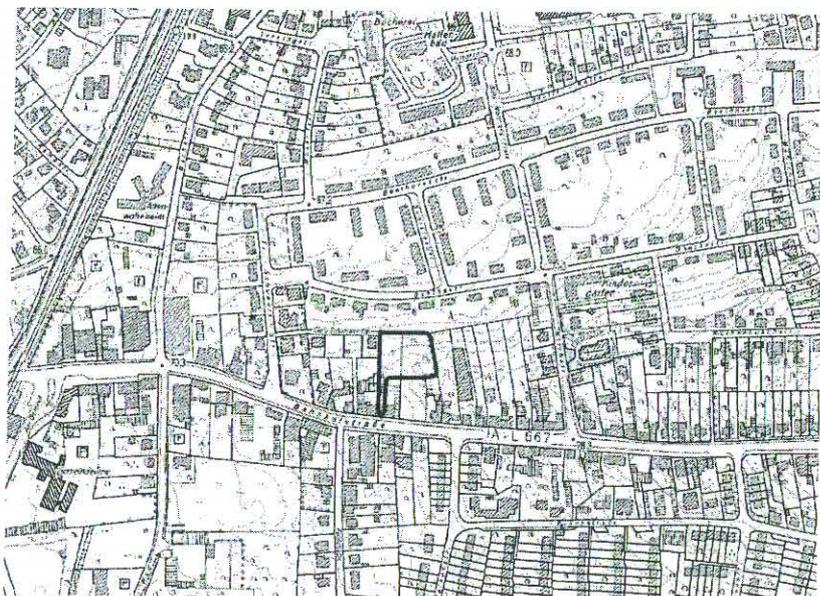
gem. dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11. 2014 (BGBl. I S. 1748), hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 02. Oktober 2014 die

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 12 „Vitalishof“ gem. § 13a (1) i. V. m. § 2 (1) BauGB sowie die Offenlegung des Entwurfes gem. § 13 a (2) BauGB i. V. m. § 13 (2) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB)

beschlossen.

Das Plangebiet liegt östlich des Zentrums von Bönen, an der Bahnhofstraße 153, 155 und 157, Gemarkung Bönen, Flur 9 und besteht aus den Flurstücken 391, 393, 384 sowie 385 und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch das Flurstück 61
- im Osten durch das Flurstück 228
- im Süden durch die Flurstücke 386 und 413 und die Bahnhofstraße
- im Westen durch die Flurstücke 382, 73



Räumlicher Geltungsbereich für den VEP Nr. 12 "Vitalishof"

Der Bebauungsplan wird gemäß des Ratsbeschlusses der der Gemeinde Bönen vom 02.10.2014 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Es wird gem. § 13a Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass in diesem Aufstellungsverfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe der verfügbaren umweltbezogenen Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Weiterhin wird gemäß § 13a Abs. 2 BauGB auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet.

Zudem handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung, da die zulässige Grundfläche unterhalb des Schwellenwertes von 20.000 qm liegt und die Allgemeine

Vorprüfung gemäß § 3c UVPG zu dem Ergebnis kommt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist und Schutzgebiete i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB nicht beeinträchtigt werden.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung umfasst die mögliche Beeinträchtigung planungsrelevanter Tierarten und kommt zu dem Ergebnis, dass relevante Verbotstatbestände durch die Realisierung des Bauvorhabens ausgeschlossen werden können. Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Artenschutzrechtliche Bedenken bestehen nicht.

Als allgemeine Vermeidungsmaßnahme, auch zum Schutz nicht planungsrelevanter Tierarten, ist es trotzdem zu empfehlen, insbesondere die bauvorbereitenden Maßnahmen zeitlich zu regeln.

Während der Hauptfortpflanzungszeit der Brutvögel (15. März bis 31. Juli) sollten keine Baufeldräumungen durchgeführt werden.

Der am 02. Oktober 2014 vom Rat der Gemeinde Bönen gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 "Vitalishof" liegt mit dem dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung nebst Anhang sowie der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung in der Zeit vom

18.03.2015 bis einschließlich 22.04.2015

im Rathaus der Gemeinde Bönen, Fachbereich III, Planen-Bauen-Umwelt, Zimmer 107, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, während der Dienststunden

von montags bis donnerstags	von	8.30 Uhr - 12.30 Uhr und
	von	13.30 Uhr - 15.30 Uhr
freitags	von	8.30 Uhr - 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme gem. 13a (2) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 (2) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zu dem Entwurf einschließlich Begründung können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Hinweis: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im 6. Jahrgang 21.02.2014 Nr. 03 / S. 3 im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss vom Rat der Gemeinde Bönen über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Durchführung im beschleunigten Verfahren werden hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und 13a Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Bönen, den 10. MRZ. 2015

Der Bürgermeister

Eßkuchen

